

Satzung

über die Verwendung des Gemeindewappens

der Gemeinde Wörnitz vom 02.02.2006

Die Gemeinde Wörnitz erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Wappensatzung:

I. Allgemeines

§ 1 **Gemeindewappen**

Die Gemeinde Wörnitz führt ein Gemeindewappen.

§ 2 **Darstellung**

Die Wappenbeschreibung lautet:

In Silber eine aus einem grünen Dreieck, der mit einem silbernen Wellenbalken belegt ist, wachsende grüne Linde, besetzt von zwei roten Zinntürmen, die durch eine rote Mauer verbunden sind (1984 verliehen).

II. Verwendung durch die Gemeinde Wörnitz

§ 3 **Verwendung durch Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung**

1. Der Bürgermeister führt das Wappen in seinem Dienstsiegel.
2. Das Wappen kann auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung sowie an Gebäuden der Gemeinde (architektonische Verwendung) dargestellt werden.
Sie dürfen außerdem in elektronischer Form verwendet oder veröffentlicht werden.

III. Verwendung durch Dritte

§ 4 **Genehmigungspflicht**

1. Jede Verwendung des Gemeindewappens (Art. 4 Abs. 3 GO) durch Andere bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Verwendung des Gemeindewappens durch:

- a) Privatpersonen,
- b) Behörden, örtliche Vereine oder Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben und die das Wappen nicht für kommerzielle Zwecke verwenden, muss vom Bürgermeister genehmigt werden.

Im übrigen ist der Gemeinderat für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

3. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.

§ 5 Widerruf

1. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist zu widerrufen:
 - a) wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet bzw. die erteilten Auflagen nicht erfüllt, oder
 - b) wenn die Gebühr nach § 6 nicht rechtzeitig entrichtet wird.
2. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindewappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6 Gebühr

1. Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird nach § 2 der Kostensatzung der Gemeinde Wörnitz, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz eine Gebühr von 10 € bis 500 € erhoben.
2. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde Wörnitz dient.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wörnitz, 02.02.2006

GEMEINDE WÖRNITZ



Beck
1. Bürgermeister

